

Satzung des Ski-Club Niedernhausen 1987 e.V.

in der Fassung vom 26. August 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ski-Club Niedernhausen 1987 e.V.“

Der Club wurde am 26.11.1987 in Niedernhausen gegründet.

(2) Sitz des Vereins ist Niedernhausen.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein eingetragen.

(4) Der Club ist Mitglied im Landessportbund und im Hessischen Skiverband als zuständigem Landesfachverband im Landessportbund.

(5) Das Geschäftsjahr des Ski-Club Niedernhausen beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung freizeit-, breiten- und leistungssport-orientierter Aktivitäten,
- Förderung des Skisports und anderer naturbezogener Sportarten im besonderen,
- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Aktivitäten sind nicht ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für satzungsfremde Zwecke.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch („Beitrittserklärung“) zu richten. Der Beitrittserklärung muß eine Ermächtigung über den Einzug des Mitgliedsbeitrags im Lastschriftverfahren beiliegen. Bei Minderjährigen ist des weiteren die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 4).
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Vorstands.
- (3) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Club verdient gemacht haben, bereits überdurchschnittlich lange dem Club angehören oder ein überdurchschnittlich hohes Alter erreicht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Tod.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen,
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, letztere mit Empfangsbestätigung (Einschreiben mit Rückschein).

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung unterscheidet zwischen

- (1) Erwachsenen als Vollzahlern,
- (2) Erwachsenen mit Beitragsermäßigung (Auszubildende, Studenten),
- (3) Familien und eheähnlichen Lebensgemeinschaften,
- (4) Kindern (bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr),
- (5) Jugendlichen (vom fünfzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr) und
- (6) Ehrenmitgliedern (beitragsfrei).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Satzungsänderungen,
- Wahl und Entlastungen des Vorstandes, Wahl der zwei Kassenprüfer,
- den Haushaltsvoranschlag,
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- die Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern und
- Anträge.

- (2) Anträge müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen; weiterhin erfolgt eine Pressemitteilung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Einberufung verlangen, oder das Interesse des Vereins es erfordert.

- (4) Die Tagesordnung muß enthalten

- Berichterstattung des Vorstands,
- Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen, sofern erforderlich,
- Billigung des Haushaltsplans und
- Beschlussfassung über Anträge.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ski-Club Niedernhausen 1987 e.V., sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (8) Mitgliederversammlungen entscheiden in allen Fällen, in denen es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt, findet geheime Wahl statt.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter (1. bzw. 2. Vorsitzender) zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem/den Jugendreferenten,
- dem Sportwart und
- dem Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist bei Rechtsgeschäften bis zu einem Gegenwert von DM 5000.- allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind die Vorgenannten nur zu zweit vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig, der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden.

(3) Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Regelfall mindestens eine Woche vor dem Termin. Der Vorstand tritt regelmäßig zur Erledigung der dringlichen Geschäfte zusammen; er wird zusätzlich einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, das Einbringen von Interessen bzw. Aufgreifen von Initiativen und Anregungen der aktiven Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch berufen. Verbleiben weniger als die Hälfte ordentlich gewählte Mitglieder im Vorstand, ist von diesen eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3 einzuberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und mit der Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben beauftragen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt.

§ 8 Der Jugendreferent

- (1) Der Jugendreferent vertritt im Verein die Interessen der minderjährigen Mitglieder.
- (2) Der Jugendreferent ist verpflichtet, die Meinung der von ihm vertretenen Mitglieder zu wichtigen Beschlüssen der Cluborgane zu ermitteln und im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten, wenn
 - mindestens ein Drittel der nicht stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter dies verlangen,
 - die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ihn damit beauftragen,
 - er dies aus eigener Verantwortung als notwendig erachtet.
- (3) Die Wahl des Jugendreferenten erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder. Für die Nominierung eines Kandidaten können die jugendlichen Clubmitglieder (§ 4 Abs. 5) einen Mehrheitsvorschlag in die Jahreshauptversammlung einbringen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie ggf. die einzelner Bereiche werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Der Auflösungsbeschuß ist nur zulässig, wenn die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt sind.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch entsprechend, falls der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Lawinenwarndienst Bayern.

§ 12 Fristen

Die in dieser Satzung genannten Fristen gelten als eingehalten, wenn bei der Fristberechnung das Datum des Poststempels die Fristwahrung bestätigt.